

Satzung Förderkreis Dürkheimer Hockeyclub e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderkreis des Dürkheimer Hockeyclubs e.V.“ mit dem Sitz in Bad Dürkheim und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen unter Nr. VR 10497. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2

Der Verein ist Förderverein/Spendensammelverein und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.AO).

§ 3

Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung des Dürkheimer Hockeyclubs e.V. von 1921. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beiträge und Spenden.

Die gesammelten Mittel fließen im Sinne von § 58 Nr. 1 AO ausschließlich in die Förderung von sportlichen Übungen (Training) und Leistungen (Spielbetrieb) von Aktiven- und Jugendmannschaften.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Dürkheimer Hockeyclub e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Dürkheimer Hockeyclub e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Bad Dürkheim, die es für steuerbegünstigte Jugendsportförderung zu verwenden hat.

§ 6

Mitglied des Vereins kann

- jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jede juristische Person werden, die sich dem Dürkheimer Hockeyclub e.V. verbunden fühlt.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge werden in der ersten Hälfte des laufenden Jahres im Bankeinzugsverfahren erhoben. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erklärt sich das Mitglied mit dem Bankeinzugsverfahren schriftlich einverstanden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss ist möglich, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§ 7

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Mitgliedern, darunter der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie 2 weitere Mitglieder.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (Geschäftsverteilungsplan), welche der Mitgliederversammlung dokumentiert zur Kenntnis zu bringen ist.

Über die Mittelverwendung nach Maßgabe des § 3 der Satzung berät und beschließt der Vorstand gegen Bedarfs- und Verwendungsnachweis durch den geförderten Hauptverein.

§ 9

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch.

§ 10

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11

In der Mitgliederversammlung hat jede natürliche und jede juristische Person eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie dessen Entlastung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins
- Wahl zweier Rechnungsprüfer

§ 12

Mindestens einmal im Jahr - möglichst bis 30. Juni - soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied als Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehntel aller, einschließlich der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Nach gültigem Auflösungsentscheid findet § 5 Anwendung.

Bad Dürkheim, den 28. Juni 2007

Rudolf Keller
Vorsitzender